

BWE, Neustädtische Kirchstraße 6, 10117 Berlin

An den Staatssekretär  
Rainer Baake  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
11019 Berlin

Vorab per E-Mail: [rainer.baake@bmwi.bund.de](mailto:rainer.baake@bmwi.bund.de)  
Kopie: [BUERO-ST-B@bmwi.bund.de](mailto:BUERO-ST-B@bmwi.bund.de)

**Hermann Albers**  
Präsident  
T +49 (0)30 / 21 23 41 – 210  
F +49 (0)30 / 21 23 41 - 410  
[info@wind-energie.de](mailto:info@wind-energie.de)

Berlin, 11. November 2016

## Regelungen der §§ 3 Nr. 15 und 36g zu Bürgerenergiegesellschaften

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Baake,

am Rande des Windbranchentages in Hannover hatten wir am 2. November 2016 bereits zur Ausgestaltung der Sonderregeln für Bürgerenergiegesellschaften gesprochen. Ich möchte einmal zum Ausdruck bringen, dass sich der Bundesverband WindEnergie e.V. Sorgen um die Wirkungen macht, die der gegenwärtige Gesetzestext impliziert.

Die aktuelle Ausgestaltung könnte alle Marktteilnehmer dazu einladen, ihre Projekte zu diesen Zeitpunkten als Bürgerenergiegesellschaften zu gestalten, um die Vorteile (insb. Zuschlag zum Höchstpreis) zu nutzen. Im weiteren Verlauf sind die Eigentumsverhältnisse frei gestaltbar: Projekte können unmittelbar nach Zuschlag und Zuordnung komplett verkauft werden, ohne dass weiterhin die Kriterien einer Bürgerenergiegesellschaft erfüllt werden müssen. Für den 20-jährigen Betrieb dieser Projekte gelten dann weiterhin die besonderen Bedingungen (Zuschlag zum Höchstpreis) für Bürgerenergie, wenngleich das Projekt ggf. keine Bürgerbeteiligung und entsprechend auch u.U. keine lokale Verankerung zur Erhöhung der Akzeptanz mehr aufweist.

Wenn das Gesetz diese Möglichkeit einräumt, dann wird sie nach unserer Einschätzung von im Wettbewerb stehenden Marktteilnehmern auch genutzt werden (müssen). Marktteilnehmer, die diese Möglichkeit nicht nutzen, könnten im Wettbewerb deutliche Nachteile haben. Durch die Bezuschlagung zum Höchstpreis wird ein massiver Anreiz gesetzt, Projekte unter dem Etikett „Bürgerenergie“ in die Ausschreibung zu bringen. Es steht zu befürchten, dass am Ende große Teile der Projekte als Bürgerenergieprojekte in die Ausschreibungen gehen.

Eine Besonderheit entsteht zudem dadurch, dass Bürgerenergieprojekte in der Netzausbauregion den Höchstzuschlag der gesamten Ausschreibungsrunde, und nicht den Höchstzuschlag der Netzausbauregion, erhalten. Damit wird insbesondere in der Netzausbauregion der oben geschilderte Anreiz verstärkt, sofern es sich nicht um „dauerhafte“ Bürgerenergieprojekte handelt.

Eine Ausweitung des Rechts auf ein frühes Gebot ohne Vorlage einer BlmschG-Genehmigung würde zudem die Gefahr einer erheblichen Verringerung des Zubauvolumens bergen: Der BWE hat sich bei der Debatte um die Ausgestaltung der Ausschreibungen für die BlmschG-Genehmigung als Zugangsvoraussetzung ausgesprochen, um Zuschläge nur für Projekte zu ermöglichen, die auch höchstwahrscheinlich realisiert werden, und das in relativ kurzer Zeit. Ein breites Recht auf ein frühes Gebot höhlt dieses Kernanliegen aus.

Das obligatorische Angebot über 10 % an die Gemeinde stellt u.U. keine ausreichende Hürde dar, um den Kreis der Teilnehmer auf diejenigen zu beschränken, die der Gesetzgeber bei dieser Regelung im Blick hatte. Hinzu kommt das Problem, dass der Nachweis, dass es sich um eine Bürgerenergiegesellschaft handelt, z.B. bei Genossenschaften mit vielen stimmberechtigten Mitgliedern nicht rechtssicher erbracht werden kann. Es ist praktisch nicht möglich, bei einer so großen Anzahl an Mitgliedern rechtssicher abzufragen, ob und wo sie stimmberechtigtes Mitglied in einer anderen Gesellschaft sind. Ebenso ist es praktisch fast unmöglich einer so großen Anzahl an Mitgliedern rechtssicher zu verbieten, in einer anderen Gesellschaft stimmberechtigtes Mitglied z.B. durch Aktien zu sein oder zu werden, die auch einen Zuschlag erlangt hat oder einen Zuschlag anstrebt. Eine große bestehende Energiegenossenschaft läuft folglich Gefahr, durch ein einzelnes Mitglied das Windprojekt der ganzen Energiegenossenschaft zu infizieren, den Zuschlag nach § 48 VwVfG zu verlieren, die Pönale nach § 55 zu bezahlen und den Ausschluss von zukünftigen Ausschreibungen zu riskieren.

Um die Energiewende erfolgreich fortzuführen sollten unserer Auffassung nach Anpassungen vorgenommen werden. Nach intensiver Diskussion mit unseren Gremienvertretern hat der Bundesvorstand beschlossen, dass wir Ihnen folgende drei Vorschläge zur Anpassung des EEG unterbereiten wollen:

1. § 36g Abs. 1 S. 1 Nr. 3b) EEG 2017 wird wie folgt neu ergänzt bzw. geändert:

*[...] b) weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder selbst oder als stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Gesellschaft, von letzterem ausgenommen sind bietende Bürgerenergiegesellschaften mit mehr als 50 stimmberechtigten Mitgliedern. in den zwölf Monaten, die der Gebotsabgabe vorangegangen sind, einen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land erhalten hat und [...]*

2. Bürgerenergiegesellschaften müssen auch im Projektbetrieb nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen erfüllen. Der Nachweis ist an den Nachweis des Gütefaktors nach 5 Jahren gekoppelt (fünfjährige Haltepflicht).

3. Die Vergütung sinkt auf den Wert des abgegebenen Gebots, wenn die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nicht mehr vorliegen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie uns zeitnah die Gelegenheit geben würden, diese Änderungsvorschläge vorzutragen und wir uns gemeinsam darüber austauschen könnten, inwieweit diese Themen in die anstehende Änderung des EEG mit aufgenommen werden könnten. Ich möchte abschließend noch einmal darauf hinweisen, dass eine Unterstützung von Bürger- und Gemeindeprojekten für die erfolgreiche Fortführung der Energiewende erforderlich ist.

---

Mit freundlichen Grüßen

*H. Albers*

Hermann Albers  
Präsident